

Verordnung des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien über die Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende

§ 1 Einrichtung

- (1) Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien richtet ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige selbstständig und/oder unselbstständig erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium zur Unterstützung eines schnellen und zeitnahen Studienabschlusses beantragen können.
- (2) Das Stipendium wird für ein Studienjahr beginnend mit Wintersemester 2018/19 eingerichtet.

§ 2 Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 400 Euro pro Semester pro Studierender/Studierendem.

§ 3 Bezugsgruppen

- (1) Antragsberechtigt sind studienbeitragspflichtige selbstständig und/oder unselbstständig erwerbstätige Studierende der Universität für Bodenkultur Wien in ordentlichen Studien,
 1. mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder
 2. denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder
 3. die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen oder
 4. aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen.
- (2) Außerordentliche Studierende und MitbelegerInnen von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4 Einkommensgrenze

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende ein steuerpflichtiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zur doppelten Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Kalenderjahr, das der Antragstellung vorangeht, nachweisen. Für 2017 ist somit ein Einkommen zwischen EUR 5.959,80 und EUR 11.919,60 zu berücksichtigen. Für 2018 ist ein Einkommen zwischen EUR 6.132,70 und EUR 12.265,40 nachzuweisen. Die Berechnung des Einkommens der/des Studierenden bezieht sich auf

das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Einkommensnachweis des dem Zeitpunkt der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahres).

- (2) Bei der Überprüfung der Erfüllung der Einkommensgrenzen bleiben insbesondere Leistungen der Sozialversicherungsträger, Leistungen des Arbeitsmarktservices, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkommen aus Kapitalvermögen unberücksichtigt.

§ 5 Einkommensnachweise

Erforderliche Einkommensnachweise sind

1. der Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht oder
2. die Eidesstattliche Erklärung der Steuerberaterin/des Steuerberaters der/des Studierenden im Falle der Selbstständigkeit der/des Studierenden oder
3. der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
4. der Einheitswertbescheid bei LandwirtInnen.

§ 6 Bezugsdauer

- (1) Die maximale Bezugsdauer beträgt
 1. bei einem sechssemestrigen Bachelorstudium 4 Semester
 2. bei einem bei einem viersemestrigen Masterstudium 2 Semester
- (2) Es erfolgt eine semesterweise Antragstellung. Die Antragsfrist läuft im Wintersemester ab 1. Oktober bis zum 10. Dezember und im Sommersemester ab 4. März bis zum 10. Mai. Nachzuweisen ist der Studienfortschritt im der Antragstellung vorangehenden Semester.
- (3) Pro Semester kann pro Studierender/Studierendem nur ein Antrag auf Ausbezahlung des Stipendiums für ein Studium gestellt werden. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist bei der Antragstellung ein ordentliches Studium zu benennen, in dem die beitragsfreie Studienzeit inkl. Toleranzsemester im Studienjahr 2018/19 gem. § 91 UG überschritten wurde. Das gewählte Studium ist für die Zuerkennung des Stipendiums heranzuziehen, so lange es nicht abgeschlossen ist.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nach Zuerkennung durch das Rektorat, vorausgesetzt die/der Studierende ist zum Studium durch Bezahlung des Studien- sowie des Studierendenbeitrages korrekt gemeldet und erfüllt die sonstigen genannten Voraussetzungen.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Beim Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens zwei Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums absolviert worden sein, das heißt bei einem Bachelorstudium mindestens 120 ECTS und bei einem Masterstudium mindestens 80 ECTS Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

- (2) Bei der Antragstellung muss eine Studienaktivität von mindestens 8 ECTS im der Antragstellung vorangehenden Semester nachgewiesen werden. Es werden nur (Wahl-)Pflichtlehrveranstaltungen inkl. Anerkennungen berücksichtigt; bei gemeinsam eingerichteten Studien können diese auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein.
- (3) Wurden für den Abschluss eines Masterstudiums bereits alle Prüfungsleistungen erbracht, muss die/der (Erst-)BetreuerIn den Fortschritt der Masterarbeit Arbeit bestätigen.

§ 8 Antragstellung

- (1) Ausgefülltes Antragsformular inklusive der Bekanntgabe des ausgewählten ordentlichen Studiums, für welches das Studienabschluss-Stipendium beantragt wird.
- (2) Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens
- (3) Im Falle eines Doppelstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Universität für Bodenkultur Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an der Universität für Bodenkultur Wien entrichtet wurde.
- (4) Für die Antragstellung sind die von den Studienservices zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und der Antrag samt den erforderlichen Nachweisen ausschließlich per Mail an studienabschluss-stipendium@boku.ac.at zu übermitteln. Bestehen Zweifel an der Echtheit der übermittelten Nachweise, kann die Vorlage der Originaldokumente verlangt werden.

§ 9 Zuerkennung und Auszahlung des Stipendiums

Die Anträge werden in den Studienservices nach Ablauf der Antragsfrist geprüft und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt. Der/die Studierende ist von der Zuerkennung des Stipendiums via Mail zu verständigen. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Studienabschluss-Stipendiums.

§ 10 Rückforderbarkeit des Stipendiums

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Universität für Bodenkultur Wien zurückzuzahlen.

Für das Rektorat
Hubert Hasenauer